

# **BGer 2A.29/2001 vom 2. April 2001**

Bundesgericht, 2001-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.29\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.29_2001)

FR: TF 2A.29/2001 du 2 avril 2001

IT: TF 2A.29/2001 del 2 aprile 2001

## **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen Entscheide über die Ausnahme von den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ( BGE 122 II 113 E. 1 S. 116, 403 E. 1 S. 404 f.). Zwar unterstehen die Beschwerdeführer als vorläufig Aufgenommene der zahlenmässigen Begrenzung bereits heute nicht. Auch droht ihnen die Wegweisung in ihre Heimat nicht unmittelbar. Indessen kann ihnen ein Interesse an einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 13 lit. f BVO nicht abgesprochen werden, gewährt diese doch einen etwas gefestigteren Status und wird insbesondere nicht - wie die vorläufige Aufnahme - aufgehoben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen weggefallen sind (Art. 14b Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG; SR 142. 20). Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb einzutreten. b) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden, wobei das Bundesgericht den Sachverhalt von Amtes wegen überprüfen kann ( Art. 104 lit. a und lit. b sowie Art. 105 Abs. 1 OG ). Das Verfahren ist jedoch auf die Prüfung beschränkt, ob die Unterstellungsfrage falsch entschieden worden sei (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 1a S. 35).

### **E. 2**

a) Nach Art. 13 lit. f BVO sind Ausländer dann von den Höchstzahlen der Verordnung ausgenommen, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Ein solcher setzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass sich die betreffenden Ausländer in einer persönlichen Notlage befinden. Das bedeutet, dass ihre Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sein müssen bzw. die Verweigerung von der Ausnahme der zahlenmässigen Begrenzung für die Betroffenen schwere Nachteile zur Folge hätte. Bei der Beurteilung des Härtefalls sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen ( BGE 124 II 110 E. 2 S. 111 ff.; 123 II 125 E. 2 S. 126 f.; 119 Ib 33 E. 4 S. 42 ff.; 117 Ib 317 E. 4 S. 321 ff.). Die Tatsache, dass die Ausländer längere Zeit in der Schweiz gelebt und sich gut integriert haben, begründet für sich keinen Härtefall; erforderlich ist zusätzlich, dass die Beziehung zur Schweiz derart eng geworden ist, dass man von ihnen nicht verlangen kann, in einem anderen Land, namentlich ihrem Heimatstaat zu leben ( BGE 124 II 110 E. 2 S. 112; 123 II 125 E. 2 S. 127, mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung vermag sodann bei Kindern (von Asylbewerbern) auch ein

mehrfähriger Schulbesuch in der Schweiz im Allgemeinen für einen Härtefall nicht zu genügen ( BGE 123 II 125 E. 4b S. 129/130; Urteil vom 30. Juni 1995 i.S. Sari, auszugsweise wiedergegeben in Asyl 1996 S. 27). Hingegen kann bei einer besonders gelungenen Integration mit überdurchschnittlichen Leistungen den Ausschlag geben, dass die Kinder ihr Jugendalter, das für die persönliche, schulische und berufliche Entwicklung entscheidend ist, in der Schweiz verbracht haben ( BGE 123 II 125 E. 4b S. 130/131; Urteil vom 21. November 1995 i.S. Tekle, veröffentlicht in Asyl 1996 S. 28/29). Das Bundesgericht hat ferner entschieden, dass bei Asylbewerbern, deren Gesuch nach zehn Jahren noch immer nicht entschieden ist, in der Regel eine Ausnahme von den Begrenzungsmaßnahmen angezeigt ist, sofern sich der Ausländer tadellos verhalten hat und finanziell unabhängig sowie sozial und beruflich gut integriert ist ( BGE 124 II 110 E. 3 S. 113). Zu beachten ist jedoch, dass die Härtefallregel der Begrenzungsverordnung nicht dazu dient, Aufenthalt in der Schweiz zwecks Schutzes vor politischer Verfolgung oder kriegerischen Ereignissen zu gewähren. Dafür stehen die Rechtsinstitute des Asyls oder der vorläufigen Aufnahme zur Verfügung ( BGE 123 II 125 E. 3 S. 127 f.; 119 Ib 33 E. 4b S. 42 f.).

b) Die Beschwerdeführer tragen im Wesentlichen vor, die gewährte vorläufige Aufnahme dürfe ihnen heute nicht zum Nachteil gereichen. Eine ordentliche Bewilligung eröffne ihnen bessere Integrations-Chancen; insbesondere für den Sohn Z.K.\_\_\_\_\_ ("Ich schäme mich zu sagen, dass ich hier ein Flüchtling bin und kann nicht reisen" [vgl. Beschwerdebeilage 2]) sei es wichtig, dass er unter möglichst klar und beständig definierten Bedingungen seine Berufsfindung angehen könne. Seine Entwicklung werde durch eine bloss vorläufige Aufnahme stark behindert. Sodann mute es seltsam an, dass Z.K.\_\_\_\_\_ von Gesetzes wegen (mit Aussicht auf Erfolg) ein Einbürgerungsgesuch stellen könnte, ihm aber die Umwandlung der F-Bewilligung in eine B-Bewilligung verweigert werde. Auch für I.K.\_\_\_\_\_ sei es wegen seiner Krankheit (Psoriasis), die unter Stress einen negativen Verlauf nehmen könne, wichtig, dass er nicht weiter in der Ungewissheit einer blossen vorläufigen Aufnahme leben müsse. Im Übrigen argumentieren die Beschwerdeführer, die Voraussetzungen für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall seien gegeben: Z.K.\_\_\_\_\_ müsse im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland seine eben erst wieder etwas gefestigten Verhältnisse in der Schweiz aufgeben; und I.K.\_\_\_\_\_ wäre wegen seiner Krankheit von der Rückkehr nach Bosnien zweifellos stärker betroffen als der Durchschnitt anderer bosnischer Flüchtlinge.

c) Das Departement erwog im Wesentlichen, die achteinhalb Jahre dauernde Anwesenheit der Beschwerdeführer in der Schweiz könne für sich allein nicht härtefallbegründend sein. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführer ihr heutiges soziales Umfeld aufgeben und sich in der Heimat reintegrieren müssten, stelle noch keine eigentliche Notlage dar, die ihren Verbleib in der Schweiz verlangen würde. Beim Sohn Z.K.\_\_\_\_\_ könne eine fortgeschrittene Integration zwar nicht in Frage gestellt werden, andererseits habe der Knabe noch nicht jenes Alterssegment erreicht, in dem es um eine konkrete Planung der beruflichen Zukunft gehe. Die Symptome der Krankheit von I.K.\_\_\_\_\_ liessen sodann nicht auf gesundheitliche Beeinträchtigungen schliessen, deren wirksame Behandlung nur in der Schweiz gewährleistet werden könne. Ähnliches gelte für die gesundheitliche Situation des Sohnes M.K.\_\_\_\_\_. Allfällig notwendig werdende medizinische Behandlungen könnten - da die Beschwerdeführer inzwischen (wieder) vorläufig aufgenommen worden seien - überdies in absehbarer Zukunft noch in der Schweiz durchgeführt werden.

d) Diese Beurteilung lässt sich nicht beanstanden. Soweit geltend gemacht wird, der Ehemann und Vater I.K.\_\_\_\_\_ müsse unter dem "Stress" der

vorläufigen Aufnahme mit einem negativen Krankheitsverlauf rechnen (S. 8 der Beschwerdeschrift) bzw. für die persönliche Entwicklung des Sohnes Z.K. \_\_\_\_\_ sei entscheidend, dass dieser bereits heute eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erhalten könne (S. 5 der Beschwerdeschrift), sind die Einwände unbegründet: Die mit dem Status der vorläufigen Aufnahme verbundenen Unsicherheiten und Beschränkungen können nicht als Elemente eines Härtefalls geltend gemacht werden (unveröffentlichte Urteile vom 2. April 1998 i.S. Zeqiraj und vom 30. Dezember 1998 i.S. Kama). Dies gilt vorliegend umso mehr, als nach den Darlegungen in der Vernehmlassung des Departements die vorläufige Aufnahme im Rahmen der so genannten "humanitären Aktion 2000" auf eine "dauerhafte Anwesenheitsregelung angelegt" ist, was "- eine gute Integration und Klaglosigkeit vorausgesetzt - mittelfristig aller Voraussicht nach zur ordentlichen fremdenpolizeilichen Regelung der Betroffenen führen" werde. Wie die Situation der Beschwerdeführer im Falle eines Widerrufs der am 19. September 2000 verfügten vorläufigen Aufnahme zu würdigen wäre, kann vorliegend dahingestellt bleiben. e) Im Ergebnis liegt damit kein Härtefall im Sinne von Art. 13 lit. f BVO vor. Die Vorinstanz verletzte kein Bundesrecht, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen im Falle der Beschwerdeführer als nicht erfüllt betrachtete.

### **E. 3**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich damit als unbegründet. Sie ist abzuweisen. Entsprechend diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.